

Musterklausur Kriminalistik/Kriminaltechnik: Kioskeinbrüche



KD
Christoph Frings,
HSPV NRW

Der vorliegende Sachverhalt ist als Übungsklausur für das Modul GS 5 des BA-Studiengangs Polizei konzipiert. Die Übungsklausur orientiert sich in Umfang, Aufbau, Schwierigkeitsgrad und Fragestellung an den üblichen Prüfungsklausuren im Modul GS 5. Die Modulbeschreibung des Moduls GS 5 sieht als Prüfung eine dreistündige Klausur vor. Im Modul GS 5 sind für die Bearbeitung der Klausur, nach den Hilfsmittelbestimmungen des Prüfungsausschusses, grundsätzlich keine Hilfsmittel zugelassen. Die Bewertung kriminalistischer Sachverhalte, die Erarbeitung von Lösungskonzeptionen zur Durchführung des Sicherungsangriffs an Tatorten und die Klassifikation kriminaltechnischer Spuren hinsichtlich ihrer Relevanz für die Beweisführung in Strafverfahren ist wesentlicher curricularer Bestandteil der Fächer Kriminalistik und Kriminaltechnik im Grundstudium und daher auch häufig ausgewählter Prüfungsgegenstand.

Klausursachverhalt:

1. Lage

1.1 Allgemeine Lage

Sie sind Kommissaranwärter(in) beim PP D-Stadt. Derzeit befinden Sie sich im Praxisabschnitt GS 8, am Ende des Grundstudiums. Sie versehen am heutigen Freitag, dem 25.10.2019 gemeinsam mit Ihrer Tutorin, POK`in Schneller, als Streifenwagenbesetzung D- 13/33 Nachdienst von 22.00 – 07.00 Uhr auf der Polizeihauptwache der Polizeiinspektion Süd. Zu Dienstbeginn finden Sie folgendes Schreiben des Regionalkommissariats Süd vor:

RK Süd D-Stadt, 24.10.2019

Dienstgruppen
im Hause

Betr.:
Kioskeinbrüche im Gebiet der Polizeiinspektion Süd

Im Bereich der Polizeiinspektion Süd zeigt sich seit ca. 1 Monat eine deutliche Häufung von Kioskeinbrüchen. Im Monat Oktober haben sich bislang 7 Delikte ereignet. Alle Taten ereigneten sich bislang in den Wochenend-Nachdiensten zu Samstag und Sonntag. In einem Fall wurde in der Nacht vom 19.10. auf den 20.10., gegen 01.00 Uhr, durch eine Zeugin eine tatverdächtige Person beobachtet. Die Person wird als ca. 25 – 30 Jahre alt, männlich, ca. 1.60 – 1.70 m groß und ungepflegt beschrieben. Die Person soll kurze helle Haare gehabt haben, dunkle Jeans und einen dunkeln Kapuzenpulli mit weißer Rückenaufschrift getragen haben. Den eintreffenden Polizeibeamten konnte sich die Person durch Flucht entziehen. Bei der Flucht muss sich die Person beim Übersteigen eines Stahlzaunes verletzt haben, dort konnten im Rahmen der Tatortaufnahme frische Blutspuren festgestellt und gesichert werden. Eine Plastiktüte mit 10 Stangen Zigaretten hatte der Täter vor dem Übersteigen des Zaunes zurückgelassen. Die Tüte wurde mit Inhalt sichergestellt. Eine Fingerspurenuche an der Tüte und dem Inhalt verlief positiv, zudem konnten an der Plastiktüte Blutspuren gesichert werden. Um eine verstärkte Bestreifung im Umfeld entsprechender Objekte in den Wochenendnachdiensten wird gebeten.

Unglaublich, KHK

Auflistung der bisherigen Taten vom 1.10. – 20.10.2019:

- a) Samstag, 5.10.2019
Einbruch in den Kiosk „Schluckspecht“ in D-Stadt, Kappeler Straße 10f. Der Kioskinhaber hatte sein Geschäft um 01.00 Uhr geschlossen, bei Geschäftsöffnung bemerkte seine Ehefrau gegen 08.00 Uhr den Einbruch. An dem freistehenden Kiosk in Holzbauweise wurde das Profilzylinderschloss der rückwärtigen Eingangstüre abgedreht. Entwendet wurden 5 Stangen Zigaretten sowie 30 Euro Wechselgeld aus der Ladenkasse.
- b) Sonntag, 6.10.2019
Einbruch in den Kiosk „Mini-Markt-Süd“ in D-Stadt, Bonner Straße 123c. Der Einbruch muss sich zwischen 01.30 Uhr und 10.00 Uhr ereignet haben. An dem freistehenden Kiosk in Holzbauweise wurde das Zylinderschloss der seitlich gelegenen Eingangstüre abgedreht. Entwendet wurden 12 Stangen Zigaretten sowie 25 Euro Wechselgeld aus der Ladenkasse.
- c) Samstag, 12.10.2019
Einbruch in den Kiosk „Tabakdepot“ in D-Stadt, Forststraße 1a. Der Kiosk wurde durch den Inhaber gegen 01.30 Uhr verschlossen, am nächsten Morgen gegen 09.00 Uhr bemerkte sein Bruder bei Geschäftsöffnung den Einbruch. Hier wurde bei dem freistehend errichteten Kiosk die rückwärtige Türe durch abdrehen des Zylinderschlosses geöffnet. Entwendet wurden 8 Stangen Zigaretten sowie 15 Euro Wechselgeld aus der Ladenkasse.
- d) Sonntag, 13.10.2019
Einbruch in den Kiosk „Jackpot“ in D-Stadt, Hospitalstraße 45. Der Kiosk wurde durch den Inhaber gegen 00.00 Uhr verschlossen, am Morgen gegen 07.00 Uhr bemerkte die Angestellte des Inhabers bei Geschäftsöffnung den Einbruch. Hier wurde bei dem freistehend errichteten Kiosk die rückwärtige Türe durch abdrehen des Zylinderschlosses geöffnet. Entwendet wurden 8 Stangen Zigaretten sowie 15 Euro Wechselgeld aus der Ladenkasse.
- e) Sonntag, 13.10.2019
Einbruch in den Kiosk „Süßquelle“ in D-Stadt, Koblenzer Straße 2. Der freistehende Kiosk befindet sich an einer Bushaltestelle. Hier wurde die zur Straße hin gelegene Fensterscheibe eingeschlagen, entwendet wurden zwischen 00.00 Uhr und 07.00 Uhr zwei Flaschen Wodka im Wert vom 18 Euro.

- f) Samstag, 19.10.2019
Einbruch in den Kiosk „Zum Zecher“ in D-Stadt, Hildener Straße 5b. Hier wurde bei dem freistehend errichteten Kiosk die rückwärtige Türe durch abdrehen des Zylinderschlosses geöffnet. Entwendet wurden 10 Packungen Zigaretten (größere Mengen Zigaretten und Wechselgeld hatte der Inhaber mit nach Hause genommen). Der Einbruch hatte sich zwischen 01.00 und 09.00 Uhr ereignet.
- g) Sonntag, 20.10.2019
Einbruch in den Kiosk „Treffpunkt“ in D-Stadt, Friedhofstraße 100. Der Kiosk wurde durch den Inhaber gegen 00.30 Uhr verschlossen, gegen 01.00 Uhr wurde eine verdächtige Person beobachtet der die Flucht vor der Polizei gelang. Hier wurde bei dem freistehend errichteten Kiosk die seitlich gelegene Eingangstüre durch abdrehen des Zylinderschlosses geöffnet. Entwendet wurden 10 Stangen Zigaretten sowie 250 Euro Bargeld aus der Ladenkasse. Die entwendeten Zigaretten musste der Täter auf der Flucht zurück lassen.

1.2 Besondere Lage

Gegen 02.00 Uhr erhalten Sie durch die Leitstelle den Einsatz: „D 13/33 für Sie Einsatz Südallee 25, dortiger Kiosk, Täter vor Ort.“ Als Sie gegen 02.05 Uhr vor Ort eintreffen, stellen Sie fest, dass es sich bei dem Kiosk um einen freistehenden, eingeschossigen Holzflachbau handelt. Sie sehen, dass gerade eine männliche Person aus der seitlich gelegenen Eingangstüre des Kiosks heraustritt und sich nach allen Seiten sichernd umsieht. Die Person ist ca. 1.60 m groß, hat blonde kurze Haare, macht einen ungepflegten Eindruck und trägt ein schwarzes Kapuzenshirt mit heller Rückenaufschrift. In der linken Hand trägt die Person eine eingeschaltete Taschenlampe. Unter den Arm hat die Person drei Zigarettenstangen geklemmt.

2. Aufgabe:

2.1 Beurteilen Sie im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse den Tatort (Ziff. 2.1), die Tatzeit (Ziff. 2.2), den Modus Operandi (Ziff. 2.3) sowie die Tatbeute (Ziff. 2.5)

[Gewichtung 25 %]

2.2 Bearbeiten Sie im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat (Ziff. 1.1.2) und die allgemeine Beurteilung (Ziff. 1.2)

[Gewichtung 15 %]

2.3 Begründen Sie die Maßnahmen, die im Rahmen des Sicherungsangriffs ab dem Erreichen des Einsatzortes durch Sie durchzuführen oder zu veranlassen sind

[Gewichtung 30 %]

3. Sachverhaltsfortschreibung

Durch die Streifenwagenbesatzungen D 13/33 und 13/33 wurden am Tatort die notwendigen Maßnahmen des Sicherungsangriffs durchgeführt. Hierbei wurde durch die Beamten u.a. festgestellt:

- Das an der rückwärtigen Eingangstüre das Profilzylinderschloss offenkundig mittels einer Zange abgedreht worden ist. Der abgedrehte Schließzylinder liegt noch vor dem Kioskeingang auf dem Boden
- In der rechten Gesäßtasche führt die Person eine Wasserpumpenzange mit

4. Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachbeweis (gem. Ziff. 3.2 der KFA) bezogen auf die:

- zu erwartenden Werkzeugspuren
- die aufgefundene Wasserpumpenzange sowie den daran zu erwartenden Fingerspuren
- die Finger- und Blutspuren an der sichergestellten bzw. aufgefundenen Diebesbeute

[Gewichtung 30 %]

5. Bemerkungen zur Lage:

Witterung: 6 Grad, bedeckt, trocken

6. Lösungsempfehlung

Die Lösungsempfehlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; denkbar sind mit entsprechender Begründung auch andere Lösungsvarianten.

6.1 Beurteilen Sie im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse den Tatort (Ziff. 2.1), die Tatzeit (Ziff. 2.2), den Modus Operandi (Ziff. 2.3) sowie die Tatbeute (Ziff. 2.5)

[Gewichtung 25 %]

Bearbeitungshinweis: Die Analysepunkte Tatort, Tatzeit, Modus Operandi und Tatbeute sind durch die Studierenden angelehnt an das Schema der Kriminalistischen Fallanalyse zu bearbeiten. Hierbei sind die Erkenntnisse des Sachverhaltes konkret zu bewerten. Das Abschreiben von Teilen des Sachverhaltstextes reicht für eine ausreichende Lösung der Aufgabenstellung nicht aus. Erwartet wird von den Studierenden eine eigenständig formulierte Analyse zu den entsprechenden Analysepunkten. Überzeugende Lösungen zeichnen sich durch die Herausstellung eines Serienzusammenhangs zwischen der aktuellen Tat und den vorherigen Sachverhalten aus, stellen jedoch heraus, dass ein Sachverhalt aufgrund mehrerer abweichender Kriterien mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in die Serie passt.

Tatort

Der Tatort der aktuellen Tat steht fest, es handelt sich offenbar um den Kiosk Südallee 25 in D-Stadt. Der strafrechtliche Tatort ist nach § 9 StGB die postalische Anschrift des Kiosk, also Südallee 25. Unter den kriminalistischen Tatort fasst man alle Orte zusammen, wo der Täter vor, während und nach der Tat gehandelt hat, also auch den Annäherungsweg des Täters zum Tatobjekt. Der Annäherungsweg des Täters ist noch als weiterer Tatortbereich anzusehen. Der vom Täter bei der Tatausführung betretene Kiosk und der unmittelbare Bereich vor der Eingangstür sind als der engere Tatort anzusehen, da der Täter hier unmittelbar zur Tatbestandserfüllung angesetzt hat. Der Tatort wurde vermutlich gezielt durch den Täter ausgesucht, da für den Täter bei einem überschaubaren Objekt (wie einem Kiosk) schnell von außen feststellbar ist, ob das Objekt verlassen ist. Gleichfalls dürfte der Sicherungsumfang der Zugangstüre der Objekte für den Täter leicht und unauffällig feststellbar sein, die entsprechenden Sicherungseinrichtungen scheinen für den Täter mittels Werkzeugeinsatz leicht überwindbar zu sein. Bei allen bekannten Taten gelangte der Täter jeweils ins Objekt. Laut einem Anschreiben des Regionalkommissariates Süd an die Dienstgruppen gibt es in den südlichen Stadtteilen von D-Stadt seit einem Monat eine auffällige Häufung von Kioskeinbrüchen. Übereinstimmend handelt es sich bei allen angegangenen Tatobjekten jeweils um freistehend errichtete Kioske.

Tatzeit

Die genaue Tatzeit im aktuellen Fall ist aufgrund des Anrufs auf der Leitstelle und der Feststellungen der Streifenwagenbesatzung D 13/33 feststellbar. Es ist Samstag, der 26.10.2019, 02.05 Uhr und die Tat dauert aktuell noch an. Eventuell ist eine weitere Eingrenzung der Tatzeit im Rahmen der weiteren Ermittlungen möglich. Zum Tatzeitpunkt herrscht Dunkelheit. In den Außenbezirken von D-Stadt wird gegen 02.00 Uhr in den kühlen Herbstmonaten um die Tatzeit so gut wie kein Personenverkehr und kaum noch Fahrzeug-

verkehr zu erwarten sein. Übereinstimmend kann festgestellt werden, dass sich alle aufgelisteten Kioskeinbrüche im südlichen Stadtbereich stets in den Wochenendnachtsdiensten von Freitag auf Samstag, wie die aktuelle Tat auch, oder von Samstag auf Sonntag ereignet haben. Die aktuelle Tat ereignete sich gegen 02.00 Uhr, am 20.10. wurde eine tatverdächtige Person gegen 01.00 Uhr beobachtet. Mithin dürften die Taten in den Nachtsunden ab 00.00 Uhr begangen werden, jedoch eher nicht mehr in den frühen Morgenstunden, wenn gleich sich das Tatzeitfenster bei allen Taten zwischen 00.00 Uhr und der Tatfeststellung bei Geschäftseröffnung bewegt.

Modus Operandi

Die konkrete Tatbegehungsweise der aktuellen Tat steht noch nicht genau fest. Offenbar ist der Täter über die Eingangstüre ins Objekt eingedrungen. Bei der Objektauswahl und der Art Eindringens über die Eingangstüre ins Objekt besteht Übereinstimmung mit allen aufgelisteten Taten, außer der Tat e) am 13.10.19. In diesem Fall hat der Täter zwei Flaschen Wodka nach einschlagen einer Scheibe entwendet. Bei allen vorherigen Taten – außer Tat e) – wurde jeweils das Zylinderschloss der Eingangstüre abgedreht.

Aufgrund der Parallelen bei Tatobjektauswahl, Wahl der Tatzeit sowie dem übereinstimmenden Modus Operandi dürfte hier ein entsprechender Serienzusammenhang, außer bei Tat e), vorliegen.

Tatbeute

Bei der aktuellen Tat ist noch nicht bekannt, was konkret durch den Täter entwendet wurde. Durch die eingesetzten Kräfte konnte jedoch festgestellt werden, dass die tatverdächtige Person beim Verlassen des Gebäudes drei Zigarettenstangen unter den Arm geklemmt hatte. Dies passt zu der Beute der übrigen Taten, außer bei Tat e). Zu vermuten wäre, dass eventuell vorhandenes Bargeld ebenfalls entwendet wurde, wie bei den übrigen Taten zuvor. Bargeld kann durch den Täter problemlos 1:1 verwertet werden und ist – soweit die Geldscheinnummer nicht notiert wurde – nicht zurück verfolgbar. Zigaretten lassen sich in den entwendeten Mengen „unter der Hand“ verkaufen sowie selber konsumieren.

In der Gesamtbewertung sprechen folgende Kriterien der Tatbegehung / Tatumstände für einen Serienzusammenhang:

- Die Lage aller Tatobjekte im südlichen Stadtgebiet von D-Stadt. Es handelt sich jeweils um freistehend errichtete Kioske. Bis auf Tat e) wurden alle Objekte über die Eingangstüre angegangen.
- Alle Taten liegen in einem Zeitfenster zwischen 00.00 und den jeweiligen Geschäftsöffnungszeiten. Die Taten mit Täterbeobachtung haben sich gegen 01.00 bzw. 02.00 Uhr ereignet.
- In allen Fällen, bis auf Tat e) wurden Zigaretten und Bargeld entwendet. Die genaue Beute bei der aktuellen Tat steht noch nicht genau fest, zu vermuten ist hier aber eine ähnliche Struktur der Beute wie beiden übrigen Fällen.
- Im aktuellen Fall wurde eine tatverdächtige Person vor Ort durch die Kräfte des Wach- und Wechseldienstes angetroffen. Die Beschreibung stimmt mit einer vom Tatort am 20.10. geflüchteten Person überein.

Im Gesamtergebnis dürfte es sich hier um die 7. Tat durch den gleichen Täter handeln, lediglich bei Tat e) bestehen begründete Zweifel.

6.2 Bearbeiten Sie im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse (KFA) die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat (Ziff. 1.1.2) und die allgemeine Beurteilung (Ziff. 1.2)

[Gewichtung 15%]

Erläuterung zur Lösung: Es handelt sich um eine zweiteilige Fragestellung. Zunächst wird eine zutreffende Einordnung der erfolgten Straftat(en) erwartet. Weiterhin sind von den Studierenden, ihren Kenntnissen im Grundstudium entsprechend, Ausführungen gefordert zur:

- die Kriminalpolitische Bedeutung des Deliktes (Strafandrohung/Offizialdelikt)
- des öffentlichen Interesses der Bevölkerung/Medieninteresse an der Tat
- der erforderlichen Einsatzintensität¹.

Im vorliegenden aktuellen Fall verlässt eine – bislang unbekannte männliche – Person den Kiosk außerhalb der Öffnungszeiten. Nach dem Verhalten der Person ist davon auszugehen, dass die Person unbefugt in den Kiosk eingedrungen ist und mit Diebesbeute gerade die Örtlichkeit verlassen will. Der Kiosk ist ein umschlossener Raum der dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden. Die Eingangstüre wird, wie üblich mit einem Schloss versehen sein. Mithin liegen im vorliegenden Sachverhalt, aber auch bezüglich der übrigen Taten, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte [à Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO)] für das Vorliegen eines besonders schweren Falls des Diebstahls (Einbruchdiebstahl) nach §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor. Ob hier eventuell auch ein gewerbsmäßiger Diebstahl nach §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegt, muss im Rahmen der weiteren Ermittlungen geklärt werden. Hierzu wäre es erforderlich, dass der Täter in der Absicht gehandelt hat, sich durch wiederholte Diebstähle, eine nicht nur vorübergehende Erwerbsquelle von gewisser Dauer zu verschaffen. Nach h.M. treten §§ 123 (Hausfriedensbruch) und 303 StGB (Sachbeschädigung) hinter §§ 242 und 243 StGB zurück.

Der Einbruchdiebstahl nach §§ 242, 243 StGB ist ein Offizialdelikt und wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahre geahndet. Bekannt gewordene Fälle sind durch die Polizei von Amts wegen zu verfolgen. Der Versuch der Tat ist strafbar. Grundsätzlich können Einbruchdelikte als Vergehen mit einer vorgesehenen Mindeststrafandrohung von 3 Monaten Freiheitsstrafe als Fälle der mittleren Kriminalität einordnet werden.

Über vereinzelte Kioskeinbrüche wird i.d.R. kaum in der Tagespresse berichtet. Die Häufung von Kioskeinbrüchen im südlichen Stadtgebiet von D-Stadt wird aber vermutlich in der örtlichen Presse thematisiert werden. Betroffenheit und Beeinträchtigungen des subjektiven Sicherheitsgefühls wird die Berichterstattung über die Kioskeinbrüche nur bei weiteren Kioskbetreibern oder Kunden der Geschädigten auslösen.

Die Einsatzabwicklung erfolgt zunächst durch die Kräfte des Streifendienstes. Nach Lage des Sachverhaltes befindet sich der Täter noch bei der Tatausführung am Objekt. In der Erstphase des Sicherungsangriffs ist ein hoher Kräfteinsatz für Absperungsmaßnahmen und zur Täterergreifung notwendig. Eingesetzt werden zur Ergreifung des Täters am Tatort alle derzeit verfügbaren Funkwagenbesatzungen. Zur späteren Tatortsicherung nach Täterergreifung reicht eine Streifenwagenbesatzung aus.

Die anschließende Tatortaufnahme und Haftsachenbearbeitung erfolgen durch die Kriminalwache.²

6.3 Begründen Sie die Maßnahmen, die im Rahmen des Sicherungsangriffs, ab dem Erreichen des Einsatzortes, durch Sie durchzuführen oder zu veranlassen sind

[Gewichtung 30 %]

Erläuterung zur Lösung: Die Fragestellung ist, zur Beschränkung des Klausurumfangs, ausdrücklich auf die Maßnahmen des Sicherungsangriffs, die durch die Streifenwagenbesatzung D 13/33 ab dem Erreichen am Einsatzort zu treffen oder zu veranlassen sind, beschränkt. Auf die Maßnahmen der Leitstelle und die auf der Anfahrt zu treffenden Maßnahmen ist hier nicht einzugehen. Eventuell hierzu gemachte (auch korrekte) Ausführungen würden in der Klausurbewertung nicht gewertet.

Bei der Klausurbearbeitung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass tatverdächtige Personen und Beschuldigte mit keinen polizeilichen Maßnahmen einverstanden sind. Die zu treffenden oder zu veranlassenden Maßnahmen sind laut Fragestellung zu begründen, es reicht daher für die Bearbeitung der Aufgabenstellung nicht aus, die erforderlichen Maßnahmen des Sicherungsangriffs nur zu benennen oder aufzuzählen. Gefordert wird hier, die erforderlichen Maßnahmen, deren Rechtsgrundlage sowie die Art und Weise ihrer kriminaltaktischen Durchführung und deren Zielsetzung sachverhaltsbezogen zu erläutern. Gute Lösungen lassen hierbei einen chronologischen Aufbau erkennen und stellen die erfolgskritischen Maßnahmen ausführlicher dar.

Das Eintreffen am Einsatzort ist der Leitstelle mit Status 4 zu melden damit auf der Leitstelle ein stetiger Überblick über den Einsatzstatus der eingesetzten Kräfte besteht. Die Endanfahrt zu dem Objekt hat ohne Sondersignale zu erfolgen damit der Täter nicht vorgewarnt wird. Der Streifenwagen ist verdeckt und vom Objekt abgesetzt abzustellen und geräuschlos zu verlassen. Die Annäherung zum Zwecke der Aufklärung an das Objekt hat verdeckt zu erfolgen. Aufzuklären ist u.a. ob sich nur eine Person am/im Objekt aufhält und ob die Person eventuell ein Fluchtmittel bereitgestellt hat. Es ist dann eine Lagemeldung an die Leitstelle abzusetzen damit eine Lageorientierung der weiteren eintreffenden Kräfte erfolgen kann. Die nachfolgend eintreffenden Kräfte sind einzuweisen. Soweit erforderlich sind Verstärkungskräfte bei der Leitstelle nachzufordern.

Der Kiosk ist unverzüglich zu umstellen und die Umstellung mit nachfolgenden Kräften zur Absperrung zu verdichten damit ein Verlassen des Tatortes durch den Täter wirksam unterbunden werden kann. Aufgrund der Beobachtungen der Streifenwagenbesatzung und der konkreten Überprüfungssituation der Person besteht gegen die Person der Verdacht des Einbruchsdiebstahls.

Die am Tatort angetroffene Person ist daher anzusprechen und ihre Identität ist nach § 163b StPO festzustellen. Die Person ist aufzufordern sich auszuweisen. Bis zur Klärung der Identität darf die Person auf der Grundlage von § 163b StPO festgehalten werden. Soweit die Person keine Ausweispapiere mit sich führt oder aushändigt, erfolgt die Durchsuchung der Person zur Auffindung von Ausweispapieren. Sollte die Person erfolglos zur Auffindung von Ausweisdokumenten durchsucht worden sein, so wird die Person zur Dienststelle verbracht und dort nach § 163b StPO erkennungsdienstlich behandelt. Die dabei erlangten Fingerabdrücke werden mittels Life-Scan dem Bundeskriminalamt übermittelt und dort mit dem AFIS-Datenbestand abgeglichen. Soweit die Person bereits erkennungsdienstlich behandelt wurde und die Fingerabdrücke in den AFIS-Datenbestand aufgenommen wurden, erfolgt kurzfristig eine Übermittlung der damals gespeicherten Personaldaten. Zu den erlangten Personaldaten ist unverzüglich eine ADV-Abfrage durchzuführen um zu überprüfen, ob die Person ggf. zur Festnahme ausgeschrieben ist, personengebundene Hinweise zu der Person oder weitere polizeiliche Erkenntnisse vorliegen.

Zeitgleich ist durch weitere Kräfte der Kiosk zur Auffindung und Ergreifung möglicher weiterer Täter nach § 103 StPO zu durchsuchen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit besteht hier nicht die Möglichkeit zeitgerecht eine richterliche Durchsuchungsanordnung zu erwirken, gleichfalls besteht nicht die Möglichkeit Durchsuchungszeugen oder den Inhaber des Kiosks bei der Durchsuchung hinzuzuziehen. Daher erfolgt die Anordnung der Maßnahme nach § 105 StPO aufgrund der vorliegenden Gefahr im Verzuge durch die Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Die festgehaltene Person sowie mitgeführte Gegenstände sind zur Auffindung von Beweismitteln nach § 102 StPO und zur Eigensicherung nach § 39 Abs. 2 PolG NRW zu durchsuchen. Dabei aufgefundene Beweismittel, so u.a. die drei Zigarettensangen und die Wasserpumpenzange sowie sind nach §§ 94, 98 StPO zu beschlagnahmen.³

Im vorliegenden Sachverhalt ist davon auszugehen, dass dem Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit neben der aktuellen Tat 6 weitere Kioskeinbrüche zugeschrieben werden können. Nach Identifizierung der angetroffenen Person sind daher die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu überprüfen. Sollte hier der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 StPO begründbar sein, so ist die Person nach § 127 Abs. 2 StPO vorläufig festzunehmen und zur Dienststelle zu verbringen. Bezüglich der aktuellen Tat ist zweifelsfrei ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu begründen, er wurde auf frischer Tat durch die eingesetzten Kräfte am Tatort betroffen. Im Anschluss an die vorläufige Festnahme ist der Beschuldigte gem. § 127 Abs. 4 StPO unverzüglich über seine Rechte nach § 114b StPO zu belehren.

Sollte der Täter sich hingegen (unerwartet) dem polizeilichen Zugriff entzogen haben, so ist unverzüglich eine Nahbereichsfahndung auszulösen. Die Koordinierung der Fahndungsmaßnahmen und Zuordnung von Fahndungsräumen erfolgt dann über die Leitstelle. Die ausgelösten Fahndungsmaßnahmen sind stetig zu aktualisieren.

Die Absperrung des Tatortbereichs ist nach Täterergreifung und erfolgloser Durchsuchung des Kiosks zur Auffindung und Ergreifung ggf. weiterer Täter, unter Ausnutzung baulicher Gegebenheiten, kräftemäßig auf ein Minimum zu reduzieren. Ziel der weiteren Absperrmaßnahmen ist es jetzt nur noch das Betreten des Tatortes durch Unbefugte zu verhindern, um den Tatort unverändert bis zum Eintreffen der Kräfte der Kriminalwache zu erhalten. Frei werdende Einsatzkräfte sind unverzüglich zu entlassen.

Nach Täterergreifung ist der Tatort nach weiteren Beweismitteln zu durchsuchen. Hierbei ist zu versuchen, auch den vermutlichen Annäherungsweg des Täters an das Tatobjekt zu rekonstruieren und nach möglichen Beweismitteln abzusuchen (so u.a. weggeworfene/verlorene Gegenstände). Mögliche gefährdete Spuren sind gegen Veränderungen zu schützen oder notzuzusichern. Ziel ist es, den Tatort in seiner ursprünglichen Form mit so wenigen Veränderungen wie möglich zu erhalten. Daraus ergibt sich, dass in den umbauten Räumlichkeiten keine Maßnahmen zur Notsicherung von Spuren erforderlich sind und somit in der Regel auch keine Spuren markiert werden müssen. Vorgenommene unabdingbare Veränderungen sind im Bericht über den Sicherungsangriff zu vermerken und fotografisch zu dokumentieren. Um Veränderungen am Tatort möglichst zu vermeiden, ist ein „Trampelpfad“ anzulegen, dieser von allen Kräften zu nutzen.

Bei der Leitstelle ist zu erfragen, wer die Polizei über den Einbruch informiert hat. Soweit möglich ist die Person aufzusuchen und ihre Personalien nach § 163b StPO durch Einsichtnahme in einem amtlichen Lichtbildausweis festzustellen. Nach einer Zeugenbelehrung gemäß §§ 52, 55, 57 StPO i.V.m. § 163 Abs. 3 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht, Auskunftsverweigerungsrecht und Wahrheitspflicht) ist eine erste Vernehmung in Form einer Befragung zu entsprechenden tatrelevanten Beobachtungen durchzuführen. Die Vernehmungsergebnisse werden durch die Beamten im Bericht über den Sicherungsangriff niedergelegt. Die Vernehmung erfolgt u.a. zur

- Beschreibung des Täters (u.a. Alter, Größe, Haare, Bekleidung, mitgeführte Gegenstände)
- Kann die Person ggf. bei einer Wahlgegenüberstellung am Folgetag identifiziert werden
- Welche Tathandlungen konnten beobachtet werden

Über die Leitstelle ist, soweit noch nicht geschehen, der Kiosk-inhaber zu benachrichtigen. Der Geschädigte ist durch die

Leitstelle zu veranlassen zum Tatort zu kommen. Er wird vor Ort zur Klärung was konkret entwendet wurde benötigt sowie zur weiteren Absicherung seines Kiosks nach Abschluss der Tatortaufnahme durch die Kriminalwache. Er ist gleichfalls als Zeuge vor seiner Vernehmung entsprechend zu belehren (§§ 52, 55, 57 StPO i.V.m. § 163 Abs. 3 StPO). Der Tatort ist bis zum Eintreffen der Kräfte der Kriminalwache nicht zu verlassen, die Tatortabspernung ist aufrecht zu erhalten.

Nach dem Eintreffen der Kriminalwache ist der Tatort zu übergeben; ggf. erforderliche Unterstützungshandlungen (z.B. die weitere Absperrung des Tatortes) sind durchzuführen. Es ist eine Strafanzeige/Festnahmeanzeige, ein Bericht über den Sicherungsangriff und ein Beschlagnahmeprotokoll (NW 10) zu fertigen. Weiter sind eventuell gefertigte Lichtbilder in Form eines Bildberichtes später der Kriminalwache zu übergeben. Personalien festgestellter Zeugen sind der Kriminalwache zu übergeben sowie die beschlagnahmten Beweismittel. Bei Festnahme eines Beschuldigten ist dessen Transport zum PG bzw. dessen Verbleib abzusprechen.

7. Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachbeweis (gem. Ziff. 3.2 der KFA) bezogen auf die:

- zu erwartenden Werkzeugspuren
- die aufgefundene Wasserpumpenzange sowie den daran zu erwartenden Fingerspuren
- die Finger- und Blutspuren an der sichergestellten bzw. aufgefundenen Diebesbeute

[Gewichtung 30 %]

Erläuterung zur Lösung: Zur Beschränkung des Klausurumfangs wurde die Fragestellung zum Sachbeweis ausdrücklich auf die ausgewählten Spuren bezogen. Der Beurteilungsumfang muss sich an dem Schema zur Ziffer 3.2 der kriminalistischen Fallanalyse orientieren. Dazu gehören im Grundstudium die Analysepunkte:

- Spurenkategorie
- Spurentyp
- Beweiskraft
- Beweiswert
- Abgleichmöglichkeiten⁴

(Laut Sachverhaltsschilderung wurde der Schließzylinder der Eingangstüre abgedreht und liegt noch im Zugangsbereich des Kiosks auf dem Boden. Die Lage des Schließzylinders ist als Situationsspur anzusehen und lässt Rückschlüsse auf das Tatgeschehen zu. Die Greifmarken der Zangenbacken am Schließzylinder sind als (technische) Formspur und Eindruckspur zu qualifizieren. Anhand von Größe und Form der Greifmarken lässt sich zuordnen, welches Werkzeug durch den Täter eingesetzt wurde. Die Spurenbreite und Spurensformung gestattet i.d.R. den Rückschluss auf das verwendete Tatwerkzeug und ist daher als Gruppenbeweis einzuordnen. Im Rahmen des Produktionsprozesses der Wasserpumpenzange werden die Zangenbacken spanabhebend bearbeitet. Bei dieser Bearbeitung kommt es zu einer mikroskopisch individuellen Gestaltung der Werkzeugoberfläche. Diese Spurzeichnung überträgt sich beim Ansetzen der härteren Zangenbacken (Stahl) auf das weichere Material des Schließzylinders (Messing). Diese Merkmale auf dem Spurenträger gestatten die einwandfreie Zuordnung oder den Ausschluss der in der Hosentasche des Beschuldigten gefundenen Wasserpumpenzange als mögliches Tatwerkzeug (= Individualbeweis).

Die beim Beschuldigten gefundene Wasserpumpenzange ist ein Gebrauchsgegenstand und als Gegenstandsspur anzusehen. Transport und Auffindung in der Hosentasche des Beschuldigten sind als Situationsspur anzusehen. Theoretisch möglich sind bei der Wasserpumpenzange Ermittlungen zur Herkunft des Werkzeugs und eine Verkaufswegfeststellung.

Erfahrungsgemäß sind diese selbst bei teureren Qualitätswerkzeugen nicht erfolgsversprechend, da Wasserpumpenzangen in großer Zahl hergestellt und im Werkzeughandel bzw. über Baumärkte vertrieben werden. Die aufgefundene Wasserpumpenzange kann mit den Werkzeugspuren an den Schließzylindern abgeglichen und individuell als spurverursachendes Werkzeug zugeordnet oder ausgeschlossen werden. In Betracht kommt weiter ein Abgleich der aufgefundene Wasserpumpenzange mit den abgedrehten Schließzylindern der übrigen 6 einschlägigen Taten. Da es sich bei der Wasserpumpenzange um ein greifendes bzw. umfassendes Werkzeug handelt, besteht hier weiterhin die Möglichkeit des Abgleichs mit der Werkzeugspurensammlung des LKA NRW. Aufgrund der eindeutigen Auffindesituation in der Hosentasche kann dem Beschuldigten die Zange eindeutig zugeordnet werden.

An der Wasserpumpenzange sowie an den drei Zigarettentangen, die der Beschuldigte unter den Arm geklemmt hatte, sind Fingerspuren zu erwarten. Weiterhin sind Fingerspuren an der zurückgelassenen Diebesbeute vom 20.10.2019 zu erwarten. Fingerabdrücke sind als Formspuren zu qualifizieren, da die Besonderheiten des Papillarlinienverlaufs untersuchungserheblich sind. Auf festen Oberflächen stellen sich Fingerspuren als Abdruckspuren durch die Übertragung von Schweiß und/oder aufgenommene Substanzen auf die Oberfläche dar. Daktyloskopische Spuren sind die an Gegenständen hinterlassenen Abbilder von menschlichen Papillarleisten. Diese Papillarlinienbilder sind u.a. an der Wasserpumpenzange sowie der Diebesbeute erwarten. Die Daktylokopie beruht auf den Grundsätzen der Einmaligkeit, Unveränderlichkeit und Klassifizierbarkeit. Eine Person ist grundsätzlich als Spurenverursacher identifiziert, wenn der allgemeine Papillarlinienverlauf und 12 anatomische Merkmale in Form und Lage zueinander übereinstimmen oder wenn weniger als 12 anatomische Merkmale erkennbar sind aber, nach Überzeugung des Gutachters, weitere die Individualität begründende Informationen vorliegen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit lassen sich an der Diebesbeute im aktuellen Fall mehrere Fingerspuren dem Beschuldigten zuordnen, gleichfalls an der bei ihm aufgefundene Wasserpumpenzange. Dies stärkt den bereits bestehenden dringenden Tatverdacht gegen die Person bezogen auf den aktuellen Fall. Weiter ist zu prüfen, ob sich auch Fingerspuren des Beschuldigten an der Diebesbeute vom 20.10. finden lassen. Sollten sich hier gleichfalls Fingerspuren finden lassen, die dem Beschuldigten zuzuordnen sind, so dürfte gegen den Beschuldigten, wenn eine legale Spurenverursachung auszuschließen ist, bezüglich dieses Einbruchs ebenfalls ein dringender Tatverdacht begründbar sein. Die Fingerabdrücke des Beschuldigten sind zudem mit den Tatortspuren der 6 gleichgelagerten Tatorte abzugleichen. Die Fingerabdrücke des Beschuldigten können zudem mit den in AFIS gespeicherten Tatortfingerspuren abgeglichen werden.

Bei der Tat am 20.10. hatte sich der Täter offenkundig verletzt. Sowohl an der Plastiktüte die zum Beutetransport diente, als auch an einem Stahlzaun wurden Blutspuren gesichert. Es handelt sich um eine Materialspur da die Beschaffenheit des Blutes und darin enthaltene Körperzellen kriminalistisch relevant sind. Das Zellmaterial enthält einen Zellkern, in dem das menschliche Erbgut gespeichert ist. Blut gestattet zunächst einmal die Untersuchung ob es sich um menschliches oder tierisches Blut handelt. Dies ist als Gruppenbeweis anzusehen.⁵ Weiter ist eine Untersuchungsmöglichkeit zur DNA des Spurenverursachers möglich. Das Ergebnis einer DNA-Analyse wird in Form eines DNA-Identifizierungsmusters dargestellt, aus dem biostatistisch eine Wahrscheinlichkeitsaussage hinsichtlich der Spurenverursachung errechnet wird. Aktuell wird die DNA nach deutschem Standard bei 17 Systemen untersucht. Stimmen diese überein, kann von einer individuellen Zuordnung der Spur zu einer Person ausgegangen werden (= Individualbeweis). Die Entstehung der Blut-

spuren an dem überstiegenen Stahlzaun und der Verpackung der Diebesbeute kann, aufgrund der Spurenlage und der Beobachtung der eingesetzten Polizeibeamten, auf den tatkritischen Zeitpunkt reduziert werden. Sollten die Blutspuren im Rahmen einer DNA-Analyse zweifelsfrei den festgehaltenen Beschuldigten zugeordnet werden, lässt sich gegen die Person daher ein dringender Tatverdacht bezüglich dieser Tat begründen, die Person hat den verfahrensrechtlichen Status eines Beschuldigten. Das DNA-Identifizierungsmuster des Beschuldigten kann in die DAD eingestellt werden und wird dort dann mit bislang noch ungeklärten Tatortspuren abgeglichen.

- 1 Kriminaldirektor, Dozent für Kriminalistik und Kriminaltechnik an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Duisburg.
- 2 Meldeerfordernisse sind nicht anzusprechen, entsprechende Vorlesungsinhalte werden erst später im Hauptstudium 2.1 behandelt.
- 3 Ausführungen zum Kräfteansatz der Direktion K sind hier nicht anzusprechen; die Themen Auswertungsangriff und Haftsachenbearbeitung sind Gegenstand des Hauptstudiums 1.2.
- 4 Auf die Beschlagnahme von Tatmitteln und Tatbeute als Einziehungsgegenstände nach § 74 StGB i.V.m. § 111b StPO ist in der Lösung nicht einzugehen, da dieses Thema erst im Hauptstudium 1 gelehrt wird.
- 5 Zu dem Punkt Beweisverwertungsverbote sind keine Aussagen erforderlich. Dieser Punkt der Kriminalistischen Fallanalyse ist erst Vorlesungsgegenstand im Hauptstudium 1.2 (und daher im Grundstudium nicht zu bearbeiten).
- 6 Blut selber gestattet weitere Auswertungsmöglichkeiten auf der Ebene des Gruppenbeweises, diese sind hier nicht ausformuliert da kriminalistisch in diesem Fall nicht auswerterelevant.